

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0052/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 18.06.2024
Bearbeiter: Karin Menzel	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Schernebeck	16.07.2024	beschlossen	5 0 0

Betreff: Wahl des Ortsbürgermeister der Ortschaft Schernebeck

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Schernebeck wählt

.....

zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Schernebeck.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
lt. Entschädigungssatzung	Jahr 2024		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 85 Abs. 1 KVG LSA wählt der Ortschaftsrat in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt mit Ernennung zum Ortsbürgermeister.

Bis zur Ernennung nimmt das älteste und dazu bereits Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.

Durchführung Wahl des Ortsbürgermeisters und seines Stellvertreters

1. Aufrufen des Tagesordnungspunktes

Erläuterung zur Wahl:

Die Wahl erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften geheim und mit Stimmzetteln; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist dann die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Steht nur **eine Person zur Wahl** und erreicht diese im 1. Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet kein 2. Wahlgang statt.

Bestimmung eines Wahlleiters

Dieser ist verpflichtet den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu überwachen und bei Verfahrensfehlern korrigierend einzugreifen.

2. Berufung von 2 Stimmzählern

3. Einholung der Kandidatenvorschläge

4. Frage nach der Bereitschaft zur Kandidatur (entweder durch Anwesenheit der Person oder durch schriftliches Einverständnis)

5. Ermittlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

6. Erläuterung, dass eine geheime Abgabe der Stimme auf einem Stimmzettel erfolgt, dass jeder nur eine Stimme abgeben darf und die Stimme eindeutig abzugeben ist, da sie sonst für ungültig erklärt werden muss.

7. Wahlvorgang durchführen

8. Feststellung des Wahlergebnisses (ggf. 2. Wahlvorgang durchführen)

Bei der Wahl ist im 1. Wahlgang die Anwesenheitsmehrheit erforderlich. Dazu genügt 1 Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen hierbei nicht. Diese müssen aber im Protokoll festgehalten werden

9. Frage, ob der gewählte Kandidat die Wahl annimmt

10. Feststellung Wahlergebnis durch den derzeit Vorsitzenden der Ortschaft.